

Stellungnahme

der DPolG Bundespolizeigewerkschaft

zum Sicherheitspaket der Bundesregierung

(BT-Drucksache **20/12805** und **20/12806**) und

zum Gesetzentwurf zur Begrenzung des illegalen Zustroms von
Drittstaatsangehörigen nach Deutschland der CDU/CSU Bundestagsfraktion
(BT-Drucksache **20/12804**)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu den o.a. Gesetzentwürfen bedanken wir uns recht herzlich und möchten hierzu folgende Anmerkungen machen, die sich vorrangig auf die tatsächlichen praktischen Anwendungen beziehen.

Drucksache 20/12805

Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Der Sinn und Zweck einer solchen Änderung ist erst auf den zweiten Blick zu erkennen. Im Kern geht es darum, dass künftig auch Kreditinstitute im Falle von Aufstachelung zum Hass, der Förderung von Gewalt etc. auskunftspflichtig werden sollen. Uns würde interessieren, ob die Kreditinstitute auf eine solche Mehrarbeit vorbereitet sind und welche Verwaltungskosten dadurch unter Umständen anfallen. Im Übrigen ist dieses Gesetz aufgrund zahlreicher Querverweise extrem unübersichtlich. Wir empfehlen deshalb eine grundsätzliche Novellierung.

Artikel 2 (Änderung des Asylgesetzes)

§ 8 Abs. 1a

- 1.) Eine Verschärfung halten wir grundsätzlich für geboten, allerdings greifen uns die aufgeführten Straftatbestände zu kurz. Im Ergebnis soll es schließlich darum gehen, das Sicherheitsgefühl der in Deutschland lebenden Menschen zu verbessern. Es sollten deshalb nicht nur so genannte Rohheitsdelikte katalogisiert werden, sondern insbesondere auch exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB), sexuelle

Belästigungen (§ 184i StGB) und Stalking (§ 238 StGB) in diesen Katalog mit aufgenommen werden.

- 2.) Die Mitteilungspflicht von Straftaten abhängig zu machen, die von einer mindestens dreijährigen Freiheits- oder Jugendstrafe abhängig sind, halten wir für unzureichend. Eine tatsächliche Wirkung würde vermutlich nur dann erreicht, wenn die Mitteilungspflicht bereits bei einer mehrmonatigen Freiheitsstrafe erfolgt, auch wenn diese zur Bewährung ausgesetzt wird.

§ 15b

Im Kern geht es hier um eine Befugnis, auf öffentlich frei zugängliche Daten aus dem Internet zugreifen zu dürfen. Wenn „jeder“ auf solche Daten zugreifen kann, stellt sich die Frage, warum Behörden dieses bisher nicht dürfen sollen. Insofern sind wir nicht nur einverstanden mit einer solchen Befugnis für das BAMF, sondern erwarten ebenfalls eine solche Befugnis für die Sicherheitsbehörden. Zur Vereinfachung des Verfahrens verweisen wir auf die beabsichtigte Änderung im Artikel 5 (Änderung Waffengesetz) §4 Abs. 6.

Es sollte jedoch klarer formuliert werden, dass ein solcher Abgleich auch dann erlaubt ist, wenn der Ausländer im Besitz eines Passes oder von Passersatzpapieren ist, aber dennoch begründete Zweifel am Alter oder der Staatsangehörigkeit bestehen.

Mit dem Hinweis in Absatz 7 bringt der Gesetzgeber einmal mehr sein Misstrauen gegenüber seinen Behörden zum Ausdruck. Selbstverständlichkeiten brauchen keine besonderen Hinweise in Gesetzen. Der Absatz 7 sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Wir gehen davon aus, dass die zuständigen Behörden ausreichend Haushaltsmittel und entsprechendes Personal zur Verfügung gestellt bekommen, um diese neue Befugnis auch in der Praxis umsetzen zu können.

§ 73

Hier geht es um die Frage, ob die Schutzbedürftigkeit eines Ausländers noch aktuell ist. Eine Schutzbedürftigkeit generiert sich nicht aus Gesetzen, sondern vielmehr aus dem tatsächlichen Handeln des Staates, vor dem der Ausländer geschützt werden muss. Ein anerkannter Asylbewerber oder subsidiärschutzberechtigter Ausländer wird demzufolge vor politischer Verfolgung oder Bürgerkrieg im Heimatstaat geschützt. Es ist von daher vollkommen irrelevant, aus welchem Grund jemand in seinen Heimatstaat reist. Zumindest wird es die handelnden Personen in einem solchen Staat wenig interessieren, ob eine Reise sittlich zwingend geboten ist. Wenn also bei einer individuellen Einschätzung des Risikos für Leib und Leben der Entschluss getroffen wird, eine Reise in den Staat zu unternehmen, vor dem der Ausländer international geschützt wird, bedarf es dieses internationalen Schutzes ganz offensichtlich nicht mehr. Der letzte Halbsatz ist aus unserer Sicht deshalb zu streichen.

Artikel 3 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

§ 54

Der Paragraph 54 stellt ebenfalls auf eine Katalogisierung von Straftaten ab, die bei ihrer Begehung und einer entsprechenden rechtskräftigen Verurteilung zu einem besonderen Ausweisungsinteresse führen. Dabei wird jede einzelne Straftat für sich beurteilt. Intensiv- oder Mehrfachtäter sind hier nicht explizit genannt. Es darf hier keinen „Unrechtsunterschied“ zwischen einer Straftat geben, die mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bestraft wird und mehreren Straftaten, die jede für sich betrachtet, mit weniger als sechs Monaten oder Geldstrafen bestraft wurden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Unvollständigkeit des Kataloges, wie bereits zu Artikel 2 (Änderung des Asylgesetzes) erwähnt.

§ 60

Siehe Anmerkungen zu §54 und Artikel 2 (Änderung des AsylG §8)

Artikel 4 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Die Formulierungen zu § 1 Absatz 4 beziehen sich lediglich auf so genannte Dublin-Fälle, also auf Personen, die bereits in einem anderen europäischen Staat registriert sind und dort internationaler Schutz gewährt worden ist und dieser fortbesteht. Die Anzahl derer, die Deutschland über einen anderen EU Staat erreicht haben, in dem bereits ein Schutzersuchen hätte gestellt werden können, ist jedoch um ein Vielfaches höher. Wenn der Gesetzgeber durch eine solche Änderung tatsächlich die so genannten „Pull-Faktoren“ reduzieren möchte, reicht der bisherige Entwurf bei weitem nicht aus.

Wir schlagen deshalb vor, den §1 Absatz 4 a) Nr. 5 auch auf die Fälle nach §29a zu erweitern.

Artikel 5 (Änderung Waffengesetz)

Gesetze machen nur dann Sinn, wenn sie 1. verständlich für jedermann formuliert und 2. behördlicherseits um- und durchsetzbar sind. Beides vermissen wir in diesem Gesetzesentwurf ausdrücklich.

Gestatten Sie uns in diesem Zusammenhang zwei Anmerkungen.

1. Das in der Begründung angeführte Argument ergibt sich nicht aus dem Messer, sondern vielmehr aus der Person, die ein solches Messer in der Öffentlichkeit führt.

2. Zumindest die Bundespolizei wird in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich (bahnpolizeiliche Aufgabe) weder personell noch materiell in der Lage sein, die neuen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Zuverlässigkeitsprüfungen, umzusetzen.

Wir schlagen deshalb dringend vor, den Artikel 5 (Änderung des Waffengesetzes) aus diesem Gesetzespaket herauszulösen. Nichts wäre schlimmer, als ein solch sensibles Gesetz im „Hauruck-Verfahren“ umzusetzen, dessen Wirkung und Umsetzung in der Praxis schon jetzt von zahlreichen Experten angezweifelt wird. Dies gilt insbesondere für die im Artikel 8 aufgeführten Änderungen der Zuständigkeit der Bundespolizei in Bezug auf die Mitteilungspflichten und Nachberichte, aber auch für die Kontrollbefugnis gem. § 42c WaffG.

Mit den derzeit zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln wird die Bundespolizei weder personell noch materiell in der Lage sein, diese neue Aufgabe vollumfänglich zu erfüllen.

Drucksache 20/12806

Artikel 2 (Änderung Bundespolizeigesetz)

Zunächst einmal bleibt festzuhalten, dass wir eine gesetzliche Aufgabenerweiterung in Bezug auf eine automatisierte Datenanalyse und eines nachträglichen biometrischen Abgleichs durchaus positiv gegenüber stehen. Allerdings gehen uns die Befugnisse in diesem Zusammenhang nicht weit genug. Entscheidend ist, dass die Bundespolizei in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich in die Lage versetzt sein muss, Gefahren abzuwehren, bevor Straftaten begangen werden, selbstverständlich auch unter Hinzuziehung technischer Hilfsmittel zum biometrischen Abgleich. Eine wirkungsvolle Gefahrenabwehr macht nur dann Sinn, wenn ein solcher Abgleich auch in „Echtzeit“ unter Hinzuziehung einer automatisierten Datenanalyse erfolgt. Dieses lässt sich dem § 34a in dieser Deutlichkeit leider nicht entnehmen.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, hat die Bundespolizei ein solches Verfahren bereits in der Vergangenheit am Bahnhof Berlin/Südkreuz erprobt. Da mittlerweile einige Jahre ins Land gezogen sind, in denen sich die Technik ganz erheblich weiterentwickelt hat, würden wir es sehr begrüßen, einen erneuten Probelauf an einigen ausgewählten Orten im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei zu wiederholen. Dafür wäre es erforderlich, eine bestimmte Befugnis ins Bundespolizeigesetz zu implementieren. Diese könnte selbstverständlich auch zunächst befristet sein und abhängig vom Ergebnis eine endgültige Verankerung im Bundespolizeigesetz bekommen.

Auch an dieser Stelle erlaube ich mir jedoch den Hinweis, dass zusätzliche Aufgaben und die Beschaffung oder Nutzung zusätzlicher Technik zwangsläufig mit der Bereitstellung

entsprechender zusätzlicher Haushaltsmittel einhergehen müssen. Mit den derzeit zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln wird die Bundespolizei eine solche zusätzliche Aufgabe nicht erfüllen können.

Drucksache 20/12804

Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

§ 71 (3a)

Diese Erweiterung der Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch die Bundespolizei halten wir für dringend erforderlich und begrüßen diese Initiative ausdrücklich.

Durch eine solche Ergänzung im Aufenthaltsgesetz wäre der Bund in die Lage versetzt, sich an der von Bundeskanzler Olaf Scholz bereits vor Monaten angekündigten Rückführungsoffensive unmittelbar zu beteiligen. Derzeit obliegt dieses ausschließlich den jeweiligen Bundesländern.

Derzeit befinden sich in Deutschland ca. 300.000 ausreisepflichtige Personen, von denen ca. 50.000 sofort ausreisepflichtig sind und teilweise sogar mit Haftbefehlen zur Ausweisung-/Abschiebung ausgeschrieben sind. Diese Personen werden regelmäßig durch die Bundespolizei, insbesondere an den Bahnhöfen, festgestellt. Eine tatsächliche Durchsetzung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durch die Bundespolizei kommt derzeit regelmäßig nicht in Betracht, da der Bundespolizei die Zuständigkeit hierfür fehlt. Dieses gilt nicht nur für den bahnpolizeilichen Bereich, sondern auch für die grenzpolizeiliche Aufgabe an unseren Grenzen. Nach der derzeitigen Fassung des §71 AufenthG ist die Bundespolizei nur dort „Grenzbehörde“, wo an einer zugelassenen Grenzübergangsstelle kontrolliert wird. Das ist i.d.R. nur an unseren Flug- und Seegrenzen regelmäßig der Fall. An einer Binnengrenze kann eine solche Zuständigkeit nur generiert werden, wenn Binnengrenzkontrollen angemeldet werden.

Im Übrigen erlaube ich mir den Hinweis, dass eine solche Erweiterung bereits durch den Deutschen Bundestag (Drucksache 19/26541; Artikel 3) unter Beteiligung von CDU/CSU und SPD erfolgt ist. Bedauerlicherweise wurde dieses Gesetz seinerzeit durch den Bundesrat an den Vermittlungsausschuss verwiesen und nicht erneut behandelt.